

Beschluss über die dritte Änderung der Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Schleswig vom 05.11.2012 in der Fassung vom 12.11.2012

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Fachdienst Ordnung und Bürgerangelegenheiten	18.10.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	26.11.2024
Ratsversammlung (Entscheidung)	16.12.2024

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

Entfällt

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, dass in der Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Schleswig vom 05.11.2012 in der Fassung vom 12.11.2012 der § 2 Absatz 5 vollständig gestrichen wird.

1. **Zuständigkeit**

Der Finanzausschuss ist gemäß § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig zuständig.

Die Ratsversammlung ist gemäß § 9 Hauptsatzung der Stadt Schleswig i. V. m. § 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung zuständig.

2. **Sachdarstellung**

Die Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Schleswig stammt aus dem Jahr 2012 und wurde mit Wirkung vom 01.01.2013 erlassen. Gemäß § 2 Absatz 5 der Gebührensatzung wurde beschlossen, dass alle Standgebühren Nettogebühren sind, die zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben werden.

Mit Urteil durch den Bundesfinanzhof (VR 5/13) vom 13.02.2014 wurde entschieden, dass Standplatzüberlassungen in vollem Umfang steuerfreie Leistungen darstellen.

Vor dem Hintergrund der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz bei der Stadt Schleswig und der damit einhergehenden Überprüfung städtischer Gebührensatzungen wurde festgestellt, dass § 2 Absatz 5 der o. g. Gebührensatzung aufgrund der aktuellen Rechtslage entfallen kann.

Mit dem Wegfall der Erhebung von Mehrwertsteuer entstehen der Stadt Schleswig keine Mindererträge, da diese auch bisher in vollem Umfang an das Finanzamt abzuführen war.

3. **Handlungsbedarf**

Für eine zukünftige steuerrechtssichere Anwendung der Gebührensatzung wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2025 zu beschließen.

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen. Mit der Satzungsänderung reduziert sich der Verwaltungsaufwand.

Anlagen

1. 3. Nachtragssatzung der Gebührensatzung (öffentlich)

3. Nachtragssatzung der Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Schleswig

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Gebührensatzung für Märkte in der Stadt Schleswig vom 05. November 2012 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 14/2012) wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 Absatz 5 wird vollständig gestrichen.

Die 3. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schleswig,

STADT SCHLESWIG
Der Bürgermeister

Stephan Dose
Bürgermeister